

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG,

U R T E I L

Nr. 59.285 vom 26. April 1996

A. 60.782/VI-12.139

In der Rechtssache : **BAECK** Arthur,
Wahlmizil bei
Herrn ZIANS und Frau HAAS, Rechts-
anwälten
Heckingstraße 10
4780 Sankt Vith,

gegen :

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahlmizil bei
Herrn MARICHAL, Rechtsanwalt,
Boulevard d'Avroy 7C
4000 Lüttich.

DER STAATSRAT, VI. KAMMER,

Aufgrund der am 10. November 1994 eingereichten Klageschrift, mit der Arthur BAECK die Nichtigkeitserklärung der Entscheidung vom 12. September 1994 des Ministers der Raumordnung, des Erbgutes und des Transportwesens der Wallonischen Region beantragt, die den Beschluß des ständigen Ausschusses des Provinzialrates von Lüttich vom 4. August 1993, der dem Kläger eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Stalles erteilt, annulliert;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Antwort- und Erwiderungsschriften;

Aufgrund des Berichts von Herrn VERHULST, Erster Auditor beim Staatsrat;

Aufgrund der Anordnung vom 22. November 1995 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und aufgrund der letzten Schriftsätze;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 26. Februar 1996, die die Sache auf die Sitzung vom 15. März 1996 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn KREINS, Staatsrat, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn ZIANS, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, und von Herrn MARICHAL, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn H. VERHULST, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß der Sachverhalt folgendermaßen aussieht :

1. Am 6. Januar 1993 reicht der Kläger einen Baugenehmigungsantrag zur Regularisierung der Errichtung eines Stalles für Pferde und Färsen in Amel ein.
Der Antrag wird am 7. Mai 1993 von dem Bürgermeister- und Schöffengericht abgelehnt.
2. Am 16. Juni 1993 legt der Kläger Berufung gegen diese Entscheidung bei dem ständigen Ausschuß von Lüttich ein; der ständige Ausschuß erteilt ihm die Genehmigung am 4. August 1993.

3. Im Anschluß an die Berufung des beauftragten Beamten annulliert der Minister der Raumordnung, des Erbgutes und des Transportwesens am 12. September 1994 den Beschluß, indem er sich unter anderem auf die Erwägungen stützt, daß der Kläger Unternehmer und nicht Landwirt oder Pferdezüchter von Beruf sei, daß die geplante Tätigkeit nicht Teil eines landwirtschaftlichen Betriebs sei, sondern mit einer Freizeitbeschäftigung gleichgestellt werden müsse und daß sie infolgedessen nicht als eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Artikels 176 des Wallonischen Gesetzbuchs über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbgut betrachtet werden könne;

In der Erwägung, daß der Kläger in einem Klagegrund - dem zweiten der Klageschrift - geltend macht, daß Artikel 176 des genannten Wallonischen Gesetzbuches verletzt worden sei, da er nebenberuflich Landwirt sei;

In der Erwägung, daß Artikel 176 des Gesetzbuches wie folgt lautet :

" 4.1. Die landwirtschaftlichen Gebiete sind für die Landwirtschaft, im allgemeinen Sinne des Wortes, bestimmt. Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen, sind in den landwirtschaftlichen Gebieten nur die für den Betrieb unerläßlichen Gebäude, die Wohnungen der Landwirte und Aufenthaltseinrichtungen, insofern diese einen integrierenden Teil eines lebensfähigen Betriebes bilden, sowie die landwirtschaftsbezogenen Betriebe zulässig. (...)";

In der Erwägung, daß mit Rücksicht - unter anderem - auf die dem Kläger am 5. Oktober 1993 erteilte Baugenehmigung für die Errichtung eines Stalles für 22 Kühe die Gegenpartei es unterläßt, den Beweis zu erbringen, daß der Kläger nicht nebenberuflich Landwirt oder Pferdezüchter sei; daß die Gegenpartei zu Unrecht davon ausgegangen ist, daß die geplante Tätigkeit kein mit den Bestimmungen von Artikel 176 des Gesetzbuches

vereinbarer landwirtschaftlicher Betrieb sei; daß der Klagegrund begründet ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Entscheidung vom 12. September 1994 des Ministers der Raumordnung, des Erbgutes und des Transportwesens der Wallonischen Region, die der Berufung des beauftragten Beamten stattgibt und den Beschluß des ständigen Ausschusses des Provinzialrates von Lüttich vom 4. August 1993 "annulliert", wird für nichtig erklärt.

Artikel 2.

Dieses Urteil wird auszugsweise in dem Belgischen Staatsblatt in derselben Form wie der annullierte Erlaß veröffentlicht werden.

Artikel 3.

Die Kosten der Klage, festgelegt auf 4.000 Franken, werden zu Lasten der Gegenpartei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der
VI. Kammer am 26. April 1900 sechshundneunzig, bei der :

die Herren HANOTIAU, stellv. Vorsitzender,
 LEROY, Staatsrat,
 KREINS, Staatsrat,
Frau NOTEBAERT, Kanzler,

zugegen waren.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.